

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift
Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft
Band: 146 (1980)
Heft: 10

Rubrik: Gesamtverteidigung und Armee

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gesamtverteidigung und Armee

Zivildienstinitiative ohne Gegenvorschlag

Der Bundesrat hat beschlossen, zur Volksinitiative «für einen echten Zivildienst auf der Grundlage des Tatbeweises» keinen Gegenvorschlag auszuarbeiten zu lassen. Er hat das Eidgenössische Militärdepartement beauftragt, vor dem 13. Dezember 1982 den Entwurf zu einer Botschaft auszuarbeiten, mit der Volk und Ständen die **Ablehnung** des Volksbegehrens empfohlen wird.

Die Volksinitiative, von deren Zustandekommen mit **113 045 gültigen Unterschriften** der Bundesrat am 27. Februar dieses Jahres Kenntnis nahm, hat folgenden Wortlaut:

«I. Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Artikel 18^{bis} (neu)

¹ Wer den Militärdienst verweigert, wird von der Wehrpflicht befreit, wenn er Zivildienst leistet. Der Zivildienst dauert anderthalbmal so lang wie die Gesamtheit der verweigerten militärischen Dienste.

² Zivildienst bezweckt die Förderung des Friedens, indem er dazu beiträgt, Ursachen gewaltsamer Auseinandersetzungen zu beseitigen, menschenwürdige Lebensverhältnisse zu schaffen und die internationale Solidarität zu stärken.

³ Der Zivildienst vollzieht sich im Rahmen öffentlicher und privater Organisationen und Institutionen, die seinen Zielsetzungen entsprechen. Koordination und Aufsicht obliegen dem Bund.

⁴ Die Ausführung dieses Artikels ist Sache der Bundesgesetzgebung.

II. Die Annahme dieser Initiative ersetzt den Entscheid von Volk und Ständen vom 4. Dezember 1977 über den Bundesbeschluss vom 5. Mai 1977 betreffend die Einführung eines zivilen Ersatzdienstes.»

In der Volksabstimmung vom 4. Dezember 1977 war die sogenannte Münchensteiner Zivildienst-Initiative von Volk und Ständen eindeutig abgelehnt worden. Für die Vorlage hatten damals 533 733 Bürgerinnen und Bürger gestimmt, während 885 868 sie verwarfen. Ausserdem wurde die Vorlage von sämtlichen Ständen abgelehnt.

Der erste Artikel des neuen Volksbegehrens muss so verstanden werden, dass die Gründe, die den Wehrpflichtigen zur Verweigerung des Militärdienstes veranlassen,

nebensächlich sind und nichts zu bedeuten haben. Ein Gewissenskonflikt wie bei der Münchensteiner Initiative gilt nicht mehr als Voraussetzung für die Zulassung zu einem zivilen Ersatzdienst. Die einzige Bedingung, die ein Bewerber erfüllen muss, ist die Bereitschaft zur Leistung eines Zivildienstes von anderthalbfacher Länge des verweigerten Militärdienstes. Die Volksinitiative «für einen echten Zivildienst auf der Grundlage des Tatbeweises» läuft somit praktisch auf die **Einführung der freien Wahl** zwischen Militärdienst und Zivildienst heraus. Die Münchensteiner Initiative hatte noch am Grundsatz festgehalten, dass die Militärdienstpflicht als Regel gelten und die Leistung eines Zivildienstes die Ausnahme bilden solle; eine freie Wahl, wie sie schon damals aus den Kreisen der Gegner einer wirksamen Landesverteidigung gefordert wurde, war ausgeschlossen.

Bei der Prüfung der Frage eines allfälligen Gegenvorschlags zur vorliegenden Initiative war für den Bundesrat entscheidend, dass sich ein solcher Gegenvorschlag praktisch nur im Rahmen der am 4. Dezember 1977 verworfenen Vorlage bewegen könnte. Eine solche «Neuaufgabe» würde indessen kaum verstanden, so dass auf die Ausarbeitung eines Gegenvorschlags verzichtet werden kann und muss.

Bericht über die Stellung der Frau in der Gesamtverteidigung

In Beantwortung einer Einfachen Anfrage von Nationalrat Hansjörg Braunschweig, Dübendorf, hat der Bundesrat Mitte August erklärt, dass der von der früheren Chef FHD, Frau Andrée Weitzel, verfasste Bericht über die Mitwirkung der Frau in der Gesamtverteidigung (Originaltitel «La participation de la femme à la défense générale») zur Zeit übersetzt werde. Mit der weiteren Bearbeitung des Berichts ist die Zentralstelle für Gesamtverteidigung beauftragt worden. Materiell wird sich zuerst der Rat für Gesamtverteidigung damit zu befassen haben; die Kommission für Frauenfragen wird ebenfalls begrüsst. Die Öffentlichkeit wird zu gegebener Zeit über den Inhalt des Berichts und dessen Anträge orientiert.

Wachtdienst mit Kampfmunition – auch bei Schulhäusern?

Nationalrat Werner Carobbio, Lumino, hat den Bundesrat mit einer Einfachen Anfrage angefragt, ob er nicht auch der Auffassung sei, dass der Befehl, mit geladener Waffe Wache zu stehen, nicht nur unnötig, sondern auch gefährlich sei, besonders wenn es sich bei den Unterkünften um Schulhäuser handle. Der Bundesrat erinnerte in seiner Antwort vom 13. August 1980 zunächst an die bereits in der Antwort auf die Einfache Anfrage Crevoisier im Spätherbst 1979 abgegebene Zusicherung, dass den Sicherheitsaspekten des Wachdienstes mit Kampfmunition grösste Auf-

merksamkeit geschenkt wird. Im übrigen führte die Antwort folgendes aus:

Nach den vom Militärdepartement erlassenen Befehlen soll der Wachtdienst mit Kampfmunition nur da angeordnet werden, wo er einer militärischen Notwendigkeit entspricht. Zu bewachen sind ausschliesslich schützenswerte Objekte. Das Merkblatt «Wachtdienst mit Kampfmunition», das allen Kommandanten der Armee abgegeben wurde, hält im einzelnen fest, was als schützenswertes Objekt zu gelten hat. Schulhäuser mit Truppenunterkünften gehören – sofern darin keine Waffen und Funkgeräte eingelagert sind – nicht dazu.

Die Beschaffung von Zivilschutzmaterial

Das Bundesgesetz über den Zivilschutz verpflichtet den Bund, Reservisten an Ausrüstung und Material zwecks späterer Abgabe an Kantone, Gemeinden, Betriebe und Privatpersonen anzulegen. Die Vorschriften für die Zivilschutz-Ausrüstung und das Material des Zivilschutzes sind vom Bundesrat erlassen.

Wie wird ermittelt, welches Material erforderlich ist? Ausgangspunkt hierfür ist die Zivilschutzkonzeption 1971. Aus der detaillierten Bearbeitung und Darstellung der Teilkonzepte lassen sich organisatorisch-taktische, bauliche und materielle Bedürfnisse ableiten. Diese beeinflussen sich teilweise gegenseitig und überschneiden sich. Die technischen Weisungen des Bundesamtes für Zivilschutz für den privaten Schutzraumbau, für die Schutzanlagen der Organisation und des Sanitätsdienstes sowie für spezielle Personenschutzräume (z. B. Schutzräume in Tiefgaragen) geben Auskunft über die materiellen Bedürfnisse im Bereich der baulichen Massnahmen. Die Materialliste des Zivilschutzes nennt die übrigen materiellen Bedürfnisse.

Durch Pflichtenhefte und technische Anforderungen wird das benötigte Material näher beschrieben. Es bestehen zwei Wege, das Material zu beschaffen: das Bundesamt für Zivilschutz kann sich darauf beschränken, das Material zu bezeichnen und näher zu definieren, die Beschaffung aber direkt denen überlassen, die es letztlich brauchen; oder das Bundesamt beschafft und gibt das Material an die Gemeinden ab.

In diesem Fall werden aufgrund der Pflichtenhefte und der technischen Anforderungen handelsübliche Muster gesucht, und/oder das Bundesamt für Zivilschutz lässt spezifische Prototypen entwickeln. Dann folgt die Einsatz- bzw. technische Erprobung (Überprüfung, ob Pflichtenheft und technische Anforderungen erfüllt sind). In einem weiteren Schritt gilt es, personelle, infrastrukturelle, ausbildungsmässige und logistische Konsequenzen abzuklären und zu bewerten. Auch die kaufmännischen Bedingungen der Serie (Losgrössen, Kosten, Termine usw.) werden abgeklärt, festgehalten und bewertet. Schliesslich folgt die Typenwahl, die Budgetierung, die Beschaffung und die Abgabe an die Gemeinden. Zum Zeitpunkt der Budgetierung durch das Bundesamt werden die Kantone und Gemeinden orientiert,

damit sie ihrerseits das zu beschaffende Material frühzeitig in ihre Voranschläge einbeziehen können.

Innerhalb dieses Ablaufes nimmt die **Beschaffungsreife** eine zentrale Stellung ein:

Die Beschaffungsreife ist ein Zustand des Materials und der Vorbereitungsarbeiten, welcher erlaubt, unter Berücksichtigung der erkennbaren Risiken die Beschaffung zu beantragen. Damit dieser Zustand erreicht ist, müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- Das Material muss technisch abgeklärt und in möglichst serienkonformer Ausführung erprobt sein.
- Die Berichte der technischen und der taktischen Erprobung müssen vorliegen.
- Die erkannten technischen und kommerziellen Risiken sind in Kosten und Zeit umzusetzen.
- Der Art und Komplexität des zu beschaffenden Materials angemessene Kostenberechnungen müssen abgeschlossen vorhanden sein.
- Die definitiven Pflichtenhefte müssen vorhanden sein.
- Der Beschaffungsumfang, inkl. Unterhalts- und Reservematerial, sowie allfällige Ausbildungshilfen muss festgelegt sein.
- Evtl. Auswirkungen, welche Beschaffungen von Material auf Bauten, Personalbedarf und andere Elemente der Infrastruktur haben, müssen abgeklärt sein.

Die jährlichen Ausgaben des Bundes für Zivilschutzmaterial sind von rund 5 Millionen Franken im Jahr 1963 auf 65 Millionen Franken im Jahr 1974 angestiegen und dann wieder auf je 40 Millionen Franken in den Jahren 1979 und 1980 zurückgegangen. Im Vergleich mit den gesamten jährlichen Ausgaben des Bundesamtes für Zivilschutz ist festzustellen, dass durchschnittlich etwa 70 Prozent für bauliche Massnahmen, 25 Prozent für zentrale Materialbeschaffungen und 5 Prozent für die Ausbildung ausgegeben werden.

Mehr Milch und Käse im Militärdienst?

Frau Nationalrat Geneviève Aubry, Tannes, und Ständerat Norbert Zumbühl, Wolfenschiessen, hatten in der Sommersession der eidgenössischen Räte je eine Einfache Anfrage eingereicht, mit der sie beim Bundesrat die vermehrte Abgabe von Milch und Käse sowie weiteren einheimischen landwirtschaftlichen Produkten an die Truppe erwirken wollten. Von Rekruten und Soldaten – so Frau Nationalrat Aubry – sei zu hören, dass sie im Dienst nur ganz selten Milch oder Käse und überhaupt nie Joghurt erhalten hätten. Der Bundesrat hat vor der Herbstsession zu den beiden Fragen wie folgt Stellung genommen:

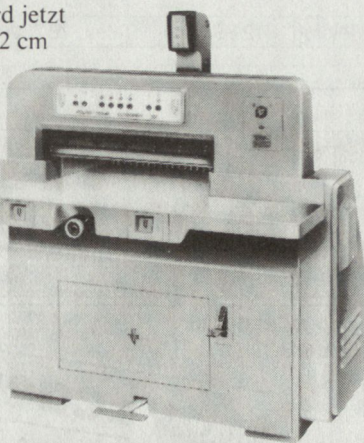
Die Armee leistet im Rahmen ihrer Möglichkeiten einen wertvollen Beitrag zur Verwertung von einheimischen landwirtschaftlichen Produkten. So ist ein bedeutender Teil der von der Truppe als Pflichtkonsum zu beziehenden haltbaren Lebensmittel aus inländischen landwirtschaftlichen Rohstoffen hergestellt. Dazu bezieht die Truppe bei zivilen Lieferanten einheimische Frischprodukte, und zwar im Durchschnitt pro Mann und Tag etwa 150 g Brot, 110 g Fleisch, 2 dl Vollmilch, 40 g Käse und 15 g Butter. Dabei ist zu bedenken, dass die Verpflegung in der Armee nach Möglichkeit den zivilen Essgewohnheiten der Truppenangehörigen entsprechen soll.

Bei der Ausbildung von Fourieren und Küchenchefs wird immer wieder auf die Wichtigkeit der Agrarlebensmittel in der Truppenverpflegung hingewiesen und deren Abgabe empfohlen. Bei der Aufstellung der Verpflegungspläne geniessen die Rechnungsführer der Truppe indessen weitgehende Freiheit. Im Rahmen des verfügbaren Verpflegungskredits können sie Art und Menge der abzugebenden Lebensmittel selber bestimmen. Ein höherer Konsum von einheimischen landwirtschaftlichen Frischprodukten könnte nur vorgeschrieben werden, wenn der Verpflegungskredit erhöht oder der Pflichtverbrauch von haltbaren Lebensmitteln des Armee-proviants eingeschränkt würde, was im Interesse eines ausreichenden Kriegsvorrats nicht erwünscht ist.

POLAR 72

Es gibt keinen vergleichbaren Schnellschneider für Kleinformat!

Die kleinformatige Polar wird jetzt mit einer Schnittbreite von 72 cm auch als Eltromat (programmierbar) geliefert. Dieses Modell hat in jeder Beziehung alle typischen Eigenschaften der übrigen Polar: robuste Bauweise, einfache Bedienung, Schnittgenauigkeit und grosse Wertbeständigkeit. Platzbedarf: nur 2,5 m² bei einer Deckenbelastung von 560 kg/m². Polar Schnellschneider sind auch lieferbar in den Schnittbreiten 92, 115, 150 und 155 cm.



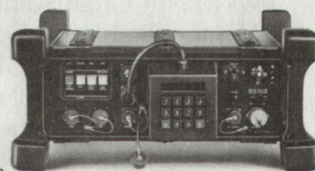
LÜSCHER, LEBER + CIE AG

3001 Bern

Brunnmattstrasse 20

Telefon 031 26 01 11

Auch geniale militärische Operationen werden durch ungesicherte Übermittlung wirkungs- und wertlos. Vertrauliche oder geheime Informationen verschlüsselt weiterzugeben ist Voraussetzung für den militärischen Erfolg. Mit GRETAGCODER chiffriert, sind Ihre Informationen vor unbefugten Zugriffen und Manipulationen absolut sicher. GRETAGCODER-Chiffriergeräte. Die wirksame Waffe gegen Abhörer.



GRETAG SECURITY SYSTEMS

GRETAG Aktiengesellschaft, Althardstrasse 70, CH-8105 Regensdorf/Zürich, Schweiz, Telefon: (01) 8421111, Telex: 53950

